



Gemeinde Mömlingen

Tor zum Odenwald



Gemeinde Mömlingen * Postfach 1164 * 63850 Mömlingen

Per Email an: stefan.keller@odenwaldstrasse9.de

Stefan Keller
Am Stiftshof 3
63785 Obernburg

Hausanschrift:

Gemeinde Mömlingen
Hauptstraße 70 * 63853 Mömlingen

Telefon-Nr.:

06022/6856-0

Telefax-Nr.:

06022/6856-36

E-Mail:

poststelle@moemlingen.de

Internet:

www.moemlingen.de

Öffnungszeiten:

Mo. bis Do. 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Fr. 09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Mi. zusätzlich von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

Sachgebiet:

Bau- und Ordnungsamt

Sachbearbeiter:

Roman Dölger

Zimmer-Nr.:

1.01

Telefon-Nr.:

06022/6856-31

E-Mail:

Roman.doelger@moemlingen.de

Unser Zeichen:

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

3-31-Dö

Mömlingen, der 04.11.25

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;
Erlaubnis zum Plakatieren im Gemeindegebiet von Mömlingen anlässlich der Veranstaltung "Talkshow der Kleinstparteien Folge 3"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erlassen folgenden

Bescheid:

1. Herrn Stefan Keller, wird anlässlich der Veranstaltung "Talkshow der Kleinstparteien Folge 3", im Werbezeitraum vom 09.11.2025 – 30.11.2025 auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Gemarkung Mömlingen zu Werbezwecken, hiermit das Aufhängen von 5 Werbetafeln gestattet.
2. Diese Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden.
3. Diese Erlaubnis gilt für das Aufstellen/Aufhängen von fünf Plakatständern/Plakaten in Größe bis DIN A 1 im Ortsgebiet von Mömlingen.
4. Die Plakate sind innerhalb der nächsten 7 Tage nach Veranstaltungsende zu entfernen. Geschieht dies nicht, werden wir Ihnen für die Ersatzvornahme eine Rechnung stellen, die voraussichtlich 200,00 € betragen wird.
5. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 € festgesetzt. Diese ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieses Bescheids zur Zahlung fällig.

Bankverbindungen:

Raiffeisenbank Aschaffenburg eG

IBAN: DE42 7956 2514 0004 3103 73 BIC: GENODEF1AB1

Sparkasse Miltenberg-Obernburg

IBAN: DE44 7965 0000 0430 1506 23 BIC: BYLADEM1MIL





Gründe:

Die Rechtsgrundlage zum Erlass dieses Bescheids ergibt sich aus Art. 18 Abs. 1 BayStrWG. Eine Sondernutzung ist eine Benutzung der Straße über den Gemeingebräuch hinaus. Sie muss beantragt werden, wenn durch die Benutzung der Gemeingebräuch beeinträchtigt werden kann. Um eine Sondernutzung zu erhalten, bedarf es der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde. Gem. Art. 18 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG darf eine Erlaubnis nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden.

Der Antragssteller will fünf Plakatständer/Plakate in Größe DIN A 1 in Mömlingen aufstellen. Die Sondernutzung wurde für den Werbezeitraum vom 04.11. – 18.11.2025 beantragt. Gem. Art. 40 Satz 1 BayVwVfG kann die Gemeinde Mömlingen nach ihrem Ermessen eine Sondernutzungserlaubnis erteilen. Versagungsgründe gegen die Plakatierungserlaubnis sind weder erkennbar noch absehbar. Die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs begründet sich auf Art 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG und Art. 18 Abs. 2 BayStrWG. Die Entscheidung über die Gebührenhöhe richtet sich nach Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 6 und Art. 20 Abs. 1 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
mit Sitz in der Burkarderstraße 26 in 97082 Würzburg
Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form (siehe Hinweise). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Mit Freundlichen Grüßen

Dölger